

Anlage B

zu § 22 vorstehender
Zweiter Durchführungsbestimmung

Liste für Gutscheine waren

Teil I

Rohstoffart	Menge je	Punkte	Farbe und Aufdruck der Ablieferungsbescheinigungen
Aus Hausschlachtungen: \			
Schneidekanin-, Wildkanin-, Hasen- oder Zickelfelle.....	1 Fell	3) weiß mit r schwarzem Drude
Hamsterfelle	2 Felle	3	
Kürschner-, Futter-, Lederkanin- oder Ziegenfelle.....	1 Fell	5	1
Rohfedern von Hühnern oder Truthühnern (Gesamtanfall).....	200 g	1) 1 weiß mit r farbiger ! Druck
Rohfedern von Enten (Gesamtanfall einschl. Daunen und Langfedern)	200 g	2	
Rohfedern von Gänsen (Gesamtanfall einschl. Daunen und Langfedern) ...	200 g	3	

Punktwaren**a) weiße Ablieferungsbescheinigungen mit schwarzem Druck**

für 1 Schein
zu 3 Punkten = 200 g Zucker

für 1 Schein
zu 5 Punkten = 400 g Zucker

oder für 15 Punkte " 1 veredeltes Kaninfell

oder für 900 Punkte = 1 Hamsterfutter

b) weiße Ablieferungsbescheinigungen mit farbigem Druck

für 9 Punkte = 100 g Strickwolle

Seidenkokons (frisch)

für 1 kg = 32 cm Naturseidengewebe 80 bis 82 cm
breit oder

= 1 qm Baumwollgewebe oder

=* 42 cm Kunstseidengewebe 80 bis 82 cm
breit oder

= 50 g Strickwolle

Teil II**Bezugsrechte für die Sammler**

1. Für die Erfassung von Kaninrohfallen:

für je 100 abgelieferte

Felle = 2 veredelte Kanin feile

2. Für die Erfassung von Kalb-, Ziegen-, Schaf-, Lamm- und Zickelfellen aus Hausschlachtungen:

für je 100 abgelieferte

Kalb-, Schaf- oder

Ziegenfelle = 10 veredelte Kaninfelle

für je 100 abgelieferte

Lamm- oder Zickel-

felle = 5 veredelte Kaninfelle

Bemerkungen zu den Teilen I und II

1. Es besteht kein Anspruch auf Lieferung bestimmter Waren. Alle Gutscheine verlieren ihre Gültigkeit spätestens ein Jahr nach der Ausstellung.

2. Die Bezugsrechte für die Sammler erlöschen spätestens ein Jahr nach der Fellablieferung.

^
V
- #

Hinweis auf Veröffentlichungen**im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 4 vom 5. Februar 1952 enthält:

Seite

Dreizehnte Bekanntmachung vom 16. Januar 1952 über die Verbindlichkeitserklärung von
Gütevorschriften

11